



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich für Bildung und Soziales
Beigeordnete
Frau Brederlow
Marktplatz 1

06108 Halle (Saale)

Referat 31 Unterrichtsversorgung, Datenerhebung, Schulentwicklungsplanung

- E -
vorab per Mail

Zweite Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 – allgemeinbildende Schulen

Bezüge:

1. *Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2018 (SchulG LSA) (GVBl. LSA 2018, S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680)*
2. *Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 und die Aufnahme von Schülern und Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildenden Schulen (SEPI-VO 2022) vom 15. Oktober 2020 (GVBl. LSA 2013 S. 607)*
3. *Ihr Schreiben vom 07.02.2024 zzgl. damit im Zusammenhang stehende und der Schulbehörde vorliegende Unterlagen; Vorlage: VII/2023/05624 einschließlich Auszug aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 31.01.2024*

Mit Schreiben vom 07.02.2024 legen Sie die 2. Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für den Bereich der allgemeinbildenden Schulen im mittelfristigen Zeitraum der Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 gemäß § 22 Abs. 4 Satz 1 SchulG LSA zur Bestätigung vor.

Diese beschloss der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 31. Januar 2024.

Auf Grundlage der o.g. Bezüge bestätige ich die eingereichte 2. Fortschreibung der Schulentwicklungsplan mit folgenden Einschränkungen bzw. Hinweisen:

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Ausführliche Informationen zum Datenschutz im Landesschulamt finden Sie hier:
https://sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesjournal/Bildung_und_Wissenschaft/ds-lscha.pdf

Magdeburg, 27.02.24

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen:

Bearbeitet von:
Doerte Walbrach

Doerte.Walbrach@
sachsen-anhalt.de

Tel: +49 391 567 5718
Fax:

Nebenstelle Magdeburg

Dienstgebäude:
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

Tel: +49 (391) 567-02
Fax: +49 (391) 567-3782
LSCHA-Poststelle.md@
sachsen-anhalt.de

Hauptsitz

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: +49 (345) 514-0
Fax: +49 (345) 514-1941
LSCHA-Poststelle@
sachsen-anhalt.de

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
DE 2181000000081001500
BIC: MARKDEF 1810

Das abgebildete Schulnetz für die öffentlichen Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) ist nachvollziehbar. Die abschließende Bestätigung der **Planungsabsichten im Bereich der Grundschulen** wird in der Zusammenschau mit der Entscheidung zur Zustimmung zur „Zehnten Satzung zur Änderung und Aufhebung der Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für Grundschulen und Sekundarschulen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) – Zehnte Änderungssatzung Schulbezirkssatzung“ und der Entscheidung zur Zustimmung zur beabsichtigten „Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) – Schulbezirkssatzung –“ erfolgen.

Begründung:

Die Darstellung der mittelfristigen Bestandssicherheit der Grundschulen im Rahmen der Schulentwicklungsplanung einschließlich der Sicherung ordnungsgemäßer Beschulungsbedingungen mittels ausgewiesener Aufnahmekapazitäten basiert auf durch Satzung festzulegende Schulbezirke. Mit der 10. Änderungssatzung ist die gänzliche Aufhebung der Schulbezirke für Grundschulen im Schulträgergebiet ab dem 01.08.2024 beschlossen. Eine neue Schulbezirkssatzung liegt im Entwurf vor. Der Beschluss ist für März 2024 geplant. Erst nach Vorlage des mehrheitlich gefassten Beschlusses der Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) lassen sich die Planungsabsichten belastbar prüfen, bewerten und entscheiden. Aus diesem Grund wird die Bestätigung des Schulentwicklungsplanes im Bereich der Grundschulen gleichzeitig mit der Zustimmung zu den beiden dann vorliegenden Satzungen zu Schulbezirken in Aussicht gestellt.

Die abgebildeten **Planungsabsichten für das Schulnetz der weiterführenden Schulen** werden nicht bestätigt. Der Beschlusstext und die Inhalte der Anlage 1 „2. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale)“ stimmen nicht überein. Während der Beschluss die Gründung einer 4. Integrierten Gesamtschule vorsieht, legt die 2. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes die Notwendigkeit der Gründung einer weiteren Sekundarschule dar.

Der Planungsträger ist aufgefordert, eine in sich schlüssige Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung unter Beachtung der Parameter der SEPI-VO 2022 umgehend vorzunehmen.

Begründung:

Innerhalb der 2. Fortschreibung leitet der Planungsträger die Gründung einer weiteren Sekundarschule als notwendig ab. Tatsächlich beschloss der Schul- und Planungsträger, die Stadt Halle (Saale), die Gründung einer weiteren Integrierten Gesamtschule. In Anbetracht dessen und in Verbindung mit der Berechnungsgrundlage (S.13) ist die Darstellung der Schulgrößen nicht nachvollziehbar, damit nicht belastbar und hilft zudem nicht, die Bestandsfähigkeit der Schulen durchgängig abzubilden. Ein Abgleich des prognostizierten Anwahlverhaltens mit den derzeit zur Verfügung stehenden bzw. geplanten Erweiterungen der Beschulungskapazitäten ist unter diesen Umständen nicht möglich.

Die 2. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) wird im Bereich der weiterführenden Schulen durch die Schulbehörde nicht bestätigt.

Der Schulentwicklungsplan ist umgehend fortzuschreiben. Die Notwendigkeit der sofortigen Fortschreibung ergibt sich aus § 22 Abs. 4 Satz 3 SchulG LSA i.V.m. § 6 Abs. 7 SEPI-VO 2022.

Hinweise:

Eine Einzelfallentscheidung durch die oberste Schulbehörde hinsichtlich der Sportschulen Halle (Saale) ist kein Genehmigungsgegenstand der Fortschreibung eines Schulentwicklungsplanes. Diese wäre im Vorfeld zu beantragen, zu prüfen und zu entscheiden. Erst im Nachgang wäre eine entsprechende Planungsabsicht im Schulentwicklungsplan abbildbar.

Die Bestätigung des Schulentwicklungsplans erstreckt sich nicht auf Schulbezirke und -einzugsbereiche sowie die Festlegung von Kapazitätsgrenzen bzw. Auswahlverfahren. Sie bedürfen der gesonderten Zustimmung durch die Schulbehörde gemäß § 41 Abs. 1 bis 2a SchulG LSA. Diesbezüglich ergehen gesonderte Schreiben an den Schulträger.

Ich verweise an dieser Stelle ausdrücklich auf die bereits ergangenen Hinweise in meinem Schreiben vom 05. September 2022.

Im Auftrag



Walbrach

